



Universitätsverlag WINTER GmbH · Postfach 106140 · D-69051 Heidelberg

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat III B 3  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

per Email

Handschuhsheimer Schlässchen  
Dossenheimer Landstraße 13  
D-69121 Heidelberg  
Telefon +49 (0) 62 21 / 77 02 67  
Telefax +49 (0) 62 21 / 77 02 69  
info@winter-verlag.de  
www.winter-verlag.de

20.02.2017 – AB

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechtes an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Referentenentwurf nehme ich Stellung und konzentriere mich hierbei auf die Punkte, hinsichtlich derer in der Bundesregierung noch erheblicher Beratungsbedarf besteht.

### **1. Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E)**

Von Verlagsseite wurden in den letzten 15 Jahren erhebliche privatwirtschaftliche Investitionen in den Aufbau und Betrieb digitaler Publikationsstrukturen geleistet. Der Vorrang einer Schranke vor vertraglichen Vereinbarungen trägt diesen Investitionen nicht nur nicht Rechnung, er macht sie künftig unmöglich. Die Folge wird ein Rückgang privatwirtschaftlich geleisteter Investitionen sein und das Erfordernis, diese Investitionen staatlich zu leisten. Zudem stehen für Bibliotheken mit *Booktex* und *Onleihe* einfach zu praktizierende und bedarfsgerechte Infrastrukturmodelle zur Verfügung, die den Erfordernissen einer digitalen Literaturversorgung an den Hochschulen ohne Restriktionen des Urheberrechtes gerecht werden.

Das Urheberrecht ist aus gutem Grund nicht inhaltsbezogen. Jeder, der ein Werk schafft, ist gleichermaßen Urheber dieses Werkes, unabhängig davon, ob er ein wissenschaftliches oder etwa belletristisches Werk geschaffen hat. Die Schrankenregelung ist in dieser Hinsicht bedenklich, da sie ungleiche Bedingungen für die Werkart bestimmt. Zudem sind die Übergänge zwischen wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Werken oft fließend: wer bestimmt, welches Werk unter welche Bedingungen fällt?

Universitätsverlag  
WINTER GmbH  
Heidelberg

Geschäftsführer  
Dr. Andreas Barth  
Dipl.-Wirt.-Ing. Theo Schuster

Handelsregister  
HRB 337402  
Registergericht Mannheim

VR-Bank  
Memmingen eG

IBAN  
DE02 7319 0000 0000 0593 90  
BIC  
GENO DE F 1 MM1

Verkehrsnummer II 568  
ST-NR.: 32499/20357  
UST-ID-NR.: DE 226325724

## 2. Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (insb. § 60a Abs. 1 UrhG-E: 25 Prozent eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre)

Bereits infolge § 52a hat sich der Verkauf wissenschaftlicher Fachliteratur dramatisch verschlechtert und u.a. zur Schließung von Universitätsbuchhandlungen geführt. Die nun geplante Ausweitung der Nutzungsgrenze von bislang 12 auf künftig 25 Prozent des Gesamtwerkes wird diese Tendenz weiter beschleunigen und ein auskömmliches Wirtschaften der Fachverlage unmöglich machen.

## 3. Ausnahmeregelungen lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E)

Der in Bezug auf wissenschaftliche Fachbücher oben beschriebene Rückgang der Verkaufs- und Erwerbungsanzahlen ist hinsichtlich des Lehrbuches noch potenziert. Die durchschnittliche Auflagenhöhe in diesem Segment ist in unserem Verlag um zwei Drittel zurückgegangen. Lehrbücher werden geschrieben, weil Verlage für spezifische Themen geeignete Autoren suchen und diese angemessen vergüten. Eine Vergütung ist nach diesem Auflagenrückgang kaum mehr zu leisten. Die Folge der Schrankenregelung wird es sein, daß kaum mehr Lehrbücher publiziert werden, da es keinen Primärmarkt mehr gibt, der eine Refinanzierung für den Verlag und Honorierung für den Autor ermöglicht. Lehrbücher werden dezidiert für die Studierenden geschrieben und kosten schmales Geld (€ 10,- bis € 20,-), dieses Modell wird durch die Pläne des Referentenentwurfes in seiner Existenz gefährdet.

## 4. Art der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 60h Abs. 3 UrhG-E

Eine Vergütung nach repräsentativen Stichproben, wie in § 60h Abs. 3 definiert, ist mit dem BGH-Urteil vom 20.03.2013 zur werkbezogenen Nutzungsvergütung nicht kompatibel. Die Vergütung soll über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. Von dieser Vergütung sind die Verlage kraft des EuGH-Urteils vom 12.11.2015 aber gerade ausgeschlossen, so daß unklar bleibt, in welcher Form die Vergütung von Urhebern und Verlagen künftig überhaupt vorgenommen werden kann.

Deutschland verfügt auch und gerade im wissenschaftlichen Bereich über eine weltweit einzigartige Verlagslandschaft. Viele dieser mittelständischen und inhabergeführten Verlage existieren seit dem 18. Jahrhundert mit einem klaren inhaltlichen Profil, das es Wissenschaftlern einfach macht, für die jeweilig spezifische Publikation den idealen Publikationsort zu finden. Gerade diese Verlage und mit ihnen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen sind aber durch die Reformpläne der Bundesregierung in ihrer Existenz bedroht. Die Folge wird ein weiterer Konzentrationsprozeß im Verlagswesen sein, die Übernahme der kleinen und mittelständischen Verlage durch international

operierende Großverlage, die von den Auswirkungen der Schrankenregelungen nicht in gleicher Weise betroffen sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Universitätsverlag WINTER GmbH



Dr. Andreas Barth  
Verlagsleitung